



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

A-2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1,

Tel.: 0 29 52 / 21 02, FAX: 0 29 52 / 21 02 - 59

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION der STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig ab 1. Juli 2002

I.

A) Zur Vergrößerung von Auslagenfensterflächen und zur Verbesserung von Auslagen, Geschäftsportalen und Geschäftsaufschriften gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen Zinszuschüsse zu Darlehen:

- a) Höhe des Darlehens bis zu € 4.500,00
- b) Höhe und Dauer des Zinszuschusses: für 5 Jahre 5 %
für weitere 5 Jahre 2,5 %
- c) Ansuchen: Vor beabsichtigter Ausführung ist ein Antrag (Formulare sind beim Stadtamt erhältlich) bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen und wird sodann gemeinsam mit dem Stadtplaner im Beisein des Gesuchstellers ein Lokalausweis abgehalten und das Vorhaben auf die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Grundsätzen der Gemeinde überprüft.
- d) Zuschussfreigabe: 100 % nach Fertigstellung und Kollaudierung

B) Betriebsneugründungen

Als Begleitmaßnahme zu der vom Land NÖ. und der Wirtschaftskammer NÖ. veranstalteten Zinszuschussaktion für Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen entweder zusätzlich oder für ein weiteres Darlehen Zinszuschüsse:

- a) Höhe des Darlehens: bis zu € 15.000,00
- b) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 Jahre 3 %
- c) Ansuchen sind spätestens 1½ Jahre nach Gewährung der entsprechenden Förderung durch das Land NÖ. und die Wirtschaftskammer NÖ. bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.
- d) Die Richtlinien zur Durchführung der Zinsenzuschussaktion für Existenzgründungen der Wirtschaftskammer NÖ. und des Landes NÖ. gelten für die Zinsenzuschussaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn sinngemäß.

C) Nahversorgungsaktion

Als Begleitmaßnahme zu der vom Land NÖ. und der Wirtschaftskammer NÖ. veranstalteten Zinsenzuschussaktion für Nahversorgung gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich bzw. für ein weiteres Darlehen Zinsenzuschüsse:

- a) Höhe des Darlehens: bis € 15.000,00
- b) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 Jahre 3%
- c) Ansuchen sind spätestens 1½ Jahre nach der Gewährung der entsprechenden Förderung durch das Land NÖ. bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.
- d) Die Richtlinien zur Durchführung der Zinsenzuschussaktion für Nahversorgung der Wirtschaftskammer und des Landes NÖ. gelten für die Zinsenzuschussaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn sinngemäß.

D) Landesinvestitionsförderung

Als Begleitmaßnahme zu der vom Land NÖ. und der Wirtschaftskammer NÖ. veranstalteten Zinsenzuschussaktion der Landesinvestitionsförderung gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich bzw. für ein weiteres Darlehen Zinsenzuschüsse:

- a) Höhe des Darlehens: bis € 15.000,00
- b) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 Jahre 3 %
- c) Ansuchen sind spätestens 1½ Jahre nach der Gewährung der entsprechenden Förderung durch das Land NÖ. bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.
- d) Die Richtlinien zur Durchführung der Zinsenzuschussaktion der Landesinvestitionsförderung der Wirtschaftskammer NÖ. und des Landes NÖ. gelten für die Zinsenzuschussaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn sinngemäß.

II.

Diese Aktion tritt mit 1.7.2002 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.

Allgemeine Bedingungen f. Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderungsaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn:

- 1) Zinszuschüsse werden grundsätzlich nur an Förderungswerber gewährt, die ihren Firmensitz in Hollabrunn oder Hauptsitz des Unternehmens im Gebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn haben.
- 2) Als Voraussetzung für eine Förderung nach Punkt B), C), D) ist die Gewährung der Förderung durch das Land NÖ. bzw. die Wirtschaftskammer NÖ. nachzuweisen.
- 3) Zinszuschüsse werden höchstens bis zu jenem Ausmaß gewährt, als Zinsen für den Ansuchenden tatsächlich anfallen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 5) Zinszuschüsse werden nur für Darlehen gewährt, die bei einem Kreditinstitut in der Stadtgemeinde Hollabrunn aufgenommen werden. Der Zinssatz für dieses Darlehen darf höchstens 0,5 % über der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen gemäß Tabelle 2.11 der Mitteilung des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank liegen.
- 6) Einem Bewerber kann gleichzeitig nur eine der vorgesehenen Förderungen A) bis D) gewährt werden.
- 7) Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.